
©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biodiversität.at

Beschlüsse der Generalversammlung des ÖNB vom 2. Dezember 1988

Salzburgring

Auf einem Areal von 36 ha, im Eigentum des Landes Salzburg stehend, wird seit 1969 die 4,2 km lange Motorrennstrecke Salzburgring betrieben.

Zusammen mit dem Fahrerlager wurde mittlerweile eine Gesamtfläche von mehr als 100 000 m² (10 ha) asphaltiert. **Das gesamte Gelände ist als Grünland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung gewidmet.**

Die meisten Hochbauten (Zielrichterturm, Boxen, Sanitärgebäude, Pressegebäude, Gaststättenaltbestand) sind ohne Umwidmung des Grünlandes rechtswidrig errichtet worden.

Der Ring wird mindestens 220 Tage pro Jahr befahren. Für die Nutzung außerhalb der 5 – 7 Rennen gelten Betriebszeiten von 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr sowie eine Lärmobergrenze von 86 dB (A). Für Rennen gelten weder zeitliche noch lärmmäßige Beschränkungen. Die Lärmmessungen werden nach dem geltenden Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom Ringbetreiber dem gemeinnützigen Verein IGMS selbst durchgeführt.

Der Salzburgring ist sicher die lauteste Betriebsstätte des gesamten Bundeslandes. Für hunderte Quadratmeter Werbefläche im Grünland gibt es seit 1969 keine Bewilligung.

Nun steht eine Verlängerung des Pachtvertrages an, wobei wieder massive Eingriffe in die Natur durch stellenweise Verbreiterung der Fahrbahn und Einbau neuer Kurven beantragt wurden.

Der ÖNB dankt der Salzburger Landesregierung, daß sie seine Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgegriffen hat und verlangt, daß die Ergeb-

nisse der Umweltverträglichkeitsprüfung voll und ganz berücksichtigt werden sowie daß eine umweltverträgliche Alternativnutzung des Ringgeländes in Angriff genommen wird. Alle Ergebnisse der UVP sind der Öffentlichkeit zur Gänze zugänglich zu machen.

Antrag einstimmig angenommen.

Schutz von Gehölzbeständen in der freien Landschaft

Nach der Novelle 1987 zum Forstgesetz 1975, die den Wald mit einem Flächenausmaß von mindestens 1000 m² und einer durchschnittlichen Breite von mindestens 10 m begrenzt, gelten viele Gehölzbestände in der Landschaft nicht als Wald und genießen nicht den Rodungsschutz dieses Gesetzes. Andererseits fallen größere solche Bestände unter das Forstgesetz und können normal forstlich bewirtschaftet also auch kahlgeschlagen werden.

Um diese, für das Landschaftsbild und den Landschaftshaushalt, insbesondere zur Biotopvernetzung oft außerordentlich bedeutsamen Bestände zu schützen, sollten in den Naturschutzgesetzen der Länder entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, ähnlich wie das etwa in Landschaftsschutzgebieten der Fall ist.

Das bedeutet eine Novellierung der Naturschutzgesetze, wonach eine Rodung von Hecken und Feldgehölzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Beispielsweise gilt ein solcher Schutz in Bayern und Schleswig-Holstein und in der Steiermark für Ufergehölze.

Antrag einstimmig angenommen!

Wildtier- und Jagdwesen in der Gesetzgebung

Die derzeitigen gültigen Jagdgesetze berücksichtigen großteils nur mangelhaft

wildbiologische Erkenntnisse in bezug auf die Erfordernisse für natürliche, reichlich gegliederte Wildtierpopulationen. Auch findet dabei die Wald- und Landwirtschaft in ihren ursächlichen ökologischen Zusammenhängen nicht die dringend erforderliche Berücksichtigung. Das gleiche gilt für die übrige einschlägige Gesetzgebung. Denn es kann z.B. nicht weiter angehen, daß bei der Flächenwidmung und -nutzung wildbiologisch wertvolle Bereiche ohne entsprechende Berücksichtigung bleiben, zumal es sich dabei zumeist um die ökologisch wertvollen handeln wird.

Die Generalversammlung des Österreichischen Naturschutzbundes ersucht die zuständigen Landesinstanzen, in Zusammenarbeit mit den Jagd- und Naturschutzverbänden, um entsprechende Initiativen. Auf die einschlägige Berücksichtigung im neuen Vorarlberger Jagdgesetz wird verwiesen.

Antrag einstimmig angenommen.

Schädigung des Waldes durch überdimensionierte Fahrzeuge und Straßen

Seit Jahrzehnten werden die ökologischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Schäden infolge von überdimensionierten Forststraßenausbauten und Aufschließungen der Wälder kritisch aufgezeigt. Eine unheilvolle Aufschaukelung von immer massiverem Forststraßenbauwesen und immer größeren Lastkraftwagen (mit ebensolchen Anhängern) unterbricht bzw. zerstört oft entscheidend und auf Dauer gesunde Waldgemeinschaften.

Die Hauptversammlung des Österreichischen Naturschutzbundes beauftragt das Präsidium des ÖNB, diese Problematik mit dem Österreichischen Forstverein, den Naturfreunden, dem Alpenverein, den Österr. Bundesforsten und dem Waldbesitzerverband mit dem Ziel zu erörtern,

eine entsprechende Limitierung der Tonlagen und Dimensionen zu regeln. Insbesondere soll dabei auch erreicht werden, daß Holztransporte mit Lastkraftwagen nur bis zu bestimmten Entfernungen gestattet werden (hätte auch für Importe und Exporte zu gelten). Ansonsten wären Bahntransporte zwingend vorzuschreiben.

Diese dringend anzustrebenden Regelungen sind bei der gegebenen Situation des österreichischen Waldes und der Wald- und Forstwirtschaft möglichst kurzfristig zu realisieren.

Antrag einstimmig angenommen.

Abhaltung der Generalversammlung

Der Antrag, die Generalversammlung ab 1. 1. 1990 nur noch alle zwei Jahre und ohne Bindung an einen Naturschutztag abzuhalten und dies in den Statuten zu fixieren wird einstimmig angenommen.

ÖNB-Vizepräsidentschaft

Der Antrag der Landesgruppe Steiermark, nach dem Ausscheiden von HR Dr. Fossel nun Dr. Gepp die Nachfolge als Vizepräsident antreten zu lassen, wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Vorankündigung

Der 12. Österr. Naturschutzkurs in Salzburg wird heuer vom Freitag, 8. Dez. (mittags) bis Sonntag, 10. Dez. (mittags) 1989 im Bildungshaus St. Virgil, Salzburg stattfinden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1989_1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Beschlüsse der Generalversammlung des ÖNB vom 2. Dezember 1988 28-29](#)